P R E S S E M I T T E I L U N G

Der Städteregionsrat

S 13 – Öffentlichkeitsarbeit
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Pressesprecherin
Marion Wingen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 -1300

Telefax
0241 / 5198 – 81300

E-Mail
pressestelle@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Holger Benend

Zimmer
C 146

Nummer
324/26-KH

Datum
26.11.2026

Internet
www.staedteregion-
aachen.de/presse

Neues Baurecht bei Fahrsiloanlagen: Mehr Verantwortung für Landwirte beim Gewässer- und Naturschutz.

StädteRegion Aachen. Für Landwirte, die eine Fahrsiloanlage neu errichten oder baulich verändern möchten, gelten seit dem 1. September 2026 vereinfachte Rahmenbedingungen. Die bisher erforderliche klassische Baugenehmigung entfällt. Das bedeutet allerdings, dass die Landwirte nun vollständige Eigenverantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung zum Schutz von Natur und Gewässern bei diesen Anlagen haben. Denn es gelten auch weiterhin strenge wasserrechtliche Anforderungen, die beim Bau und Betrieb einzuhalten sind. Fahrsiloanlagen sind befahrbare Lagerbauwerke, die in der Landwirtschaft zur Konservierung und Lagerung beispielsweise von Mais oder Gras genutzt werden. Da beim Betrieb dieser Anlagen wassergefährdende Stoffe wie Gärsaft und Sickersaft entstehen, müssen sie zwingend den Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) entsprechen.

Für die Entwässerung von Fahrsiloanlagen ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Belastetes Niederschlagswasser sowie Sickerwasser dürfen die Anlage nicht unbehandelt verlassen. Sie müssen aufgefangen und verwertet werden. Für größere Vorhaben gelten besondere Anforderungen. Anlagen, die mit einem Volumen von mehr als 1.000 Kubikmetern errichtet, geändert oder stillgelegt werden sollen, müssen sechs Wochen im Voraus bei der Unteren Wasserbehörde schriftlich angezeigt werden. Die Errichtung oder Instandsetzung der Anlage darf zudem ausschließlich von einem AwSV-zertifizierten Fachbetrieb erfolgen. Damit die bauliche Sicherheit noch vor dem ersten Befüllen garantiert ist, muss ein Sachverständiger die Anlage vor einer Inbetriebnahme prüfen.

Um folgenschwere Planungsfehler zu vermeiden, rät die Untere Wasserbehörde dringend dazu, bereits in der frühen Planungsphase einen zugelassenen AwSV-Sachverständigen einzubeziehen.

Außerdem überwacht sie die Einhaltung der Umweltstandards auch weiterhin und kann jederzeit eine Prüfung anordnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Verdacht eines erheblichen oder gefährlichen Mangels besteht. Wird ein Mangel festgestellt, kann die Untere Wasserbehörde nachträgliche Anpassungsmaßnahmen anordnen oder sogar die Nutzung untersagen.

Damit eine dauerhafte Dichtheit der Anlage sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen während des Betriebs gewährleistet ist, muss sie vom Betreiber regelmäßig überwacht werden. Bei einem Verdacht auf Undichtheit müssen Landwirte unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern.

Neben den wasserrechtlichen Vorgaben sind beim Bau von Fahrsiloanlagen auch naturschutzrechtliche Belange zu beachten. Der Bau einer Fahrsiloanlage stellt aufgrund der Bodenversiegelung und der massiven Wände rechtlich einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Landwirte müssen das geplante Vorhaben daher mindestens einen Monat vor Baubeginn bei der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen anzeigen und eine Eingriffsgenehmigung beantragen.

Die neue Genehmigungsfreiheit überträgt den landwirtschaftlichen Betrieben also die vollständige Eigenverantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung zum Schutz von Natur und Gewässern.